

Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat des Wetteraukreises

Der Behindertenbeirat des Wetteraukreises hat am 27.01.1999 gemäß § 7 der Satzung für den Behindertenbeirat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 - Einberufung

(1) Der Behindertenbeirat wird von dem/der Vorsitzenden alle 2 Monate unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

§ 2 - Aufgaben des/der Vorsitzenden

(1) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzung des Behindertenbeirats vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse; die Sitzung leitet der/die Vorsitzende.

(2) Die im Zusammenhang mit der Sitzungstätigkeit erwachsenden Aufgaben (Vervielfältigung und Versand der Einladungen und Unterlagen, Fertigung und Versand der Niederschrift) werden von der Protokollführung unter Mithilfe des jeweiligen Fachamtes übernommen.

§ 3 - Tagesordnung

(1) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Benehmen mit den Fachämtern.

(2) Jedes Mitglied des Behindertenbeirats ist befugt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, alle Anträge, die 14 Tage vor der Sitzung eingegangen sind, auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge, die während einer Sitzung gestellt werden, bedürfen, um nachträglich aufgenommen zu werden, der einfachen Mehrheit.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf vom Behindertenbeirat nur verhandelt und beschlossen werden, wenn hiergegen kein Widerspruch erhoben wird.

§ 4 - Redezeit

(1) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten.

§ 5 - Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, erfolgt geheime Abstimmung.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

(1) Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes.

(2) Auf die Mitglieder des Behindertenbeirats finden die §§ 24, 25 und 26 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 Hessische Landkreisordnung über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot bei Widerstreit der Interessen und über die besondere Treuepflicht gegenüber dem Wetteraukreis entsprechende Anwendung.

§ 7 - Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Behindertenbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die Namen der anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie etwaiger weiterer Personen, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten sowie in wichtigen Angelegenheiten das Abstimmungsergebnis angeben. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet der Behindertenbeirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 8 - Hinzuziehung anderer Personen

(1) Der/die Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Behindertenbeirats fachkundige Personen als beratende Mitglieder hinzuziehen, wenn die besondere Problematik es gebietet.

(2) Eine finanzielle Entschädigung an Bedienstete des Kreises erfolgt nicht.

§ 9 - Öffentlichkeit

Der Behindertenbeirat berät und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In Fällen, in denen schutzwürdige Daten behandelt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 - Auslagenersatz

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Behindertenbeirat des Wetteraukreises wird ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Wetteraukreises gezahlt.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg/H., den 22.02.1999

Wetteraukreis
- Der Kreisausschuss –

Rolf Gnadl
Landrat

Rainer Schwarz
1. Kreisbeigeordneter